



Zulassung von Einsatzstellen im FÖJ in Thüringen **- Einsatzstellenkriterien -**

Präambel

Das Thüringen Jahr im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und des Naturschutzes (Freiwillige Ökologische Jahr [FÖJ]) ist ein Bildungsjahr, das zu einem vertieften Umweltbewusstsein befähigt. Es ermöglicht jungen Menschen im Alter zwischen mindestens 16 und nicht älter als 26 Jahre nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht eine berufliche Orientierung durch das Sammeln praktischer Erfahrungen sowie das Erlernen fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten in ökologischen Tätigkeitsfeldern. Darüber hinaus werden junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt.

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung des Thüringen Jahres bildet das [Jugendfreiwilligendienstgesetz \(JFDG\)](#) i.V.m. der [Richtlinie zur Durchführung des Thüringen Jahres](#) in der jeweils gültigen Fassung. Gemäß § 4 Abs. 1 JFDG wird das FÖJ als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind.

Um sicherzustellen, dass diese Ziele erreicht werden, müssen die Einsatzstellen den hier ausgewiesenen Anforderungen genügen.

1. Rahmenbedingungen für die Anerkennung als Einsatzstelle

Grundlage für den Einsatz einer oder eines Freiwilligen in einer Einsatzstelle ist die FÖJ-Verbarung, in der die weiteren wechselseitigen Verpflichtungen zwischen Träger, Einsatzstelle und Freiwilligen geregelt sind.

- Die Zusammenarbeit mit den Trägern im FÖJ ist langfristig geregelt. Voraussetzung dafür ist eine über die Programmjahre hinweg gelebte aktive Partnerschaft und enge Kooperation insbesondere Kommunikation mit dem jeweiligen Träger. Dazu zählt auch die Bereitschaft zur Weiterbildung und regelmäßigem Austausch.
- Die Begleitung und Anleitung der*des Freiwilligen erfolgt durch eine in der Einsatzstelle benannte Person, die für alle persönlichen und dienstlichen Anliegen der*des Freiwilligen zuständig ist. Weitere Erläuterungen sind dem Anleiter*innen-Leitfaden zu entnehmen. Die Anleitung umfasst auch die regelmäßig stattfindenden Reflexionsgespräche.
- Die Beteiligung an den Projektkosten als monatlicher Einsatzstellenbeitrag wird gemäß der Richtlinie Thüringen Jahr in der aktuell gültigen Fassung gezahlt.
- Alle Einrichtungen und Einsatzstellen nehmen nach der ersten Antragstellung und im Anschluss daran mindestens alle drei Jahre verpflichtend an einer Einsatzstellenkonferenz teil.

Freiwillige werden in ihrem ehrenamtlichen Engagement ausschließlich als zusätzliche Hilfskräfte eingesetzt und ersetzen niemals Fach- und Arbeitskräfte (Arbeitsmarktneutralität).

2. Zulassungsberechtigungen

A) Institutionen und Organisationen

Als Einsatzstelle können Einrichtungen in Thüringen anerkannt werden, die im Natur- und Umweltschutz arbeiten. Dazu zählen beispielsweise:

- Verbände und Vereine für Tier-, Umwelt- Klima- und Naturschutz,
- Jugendverbände,
- Kommunen (Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte) sowie staatliche Behörden, soweit sie mit Natur- und Umweltschutzfragen bzw. Umweltbildung befasst sind (z. B. Forst- und Naturschutzbehörden, Nationalparkverwaltungen, Naturparks, Biosphärenreservate),
- Einrichtungen der Wasserwirtschaft,

- Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft, die vorzugsweise nach ökologischen und naturnahen Kriterien zertifiziert sind,
- Einrichtungen der Umweltbildung wie z. B. Waldkindergärten, Umweltschulen, Bildungshäuser, Umweltstationen,
- Forschungsinstitute,
- Einrichtungen mit einer BNE- Zertifizierung,
- ökologische Einrichtungen in der freien Wirtschaft, die:
 - ein Umweltmanagementsystem, eine eigene Umweltabteilung oder Umweltberatung haben oder einführen werden,
 - über Produktions- und Arbeitsbereiche verfügen, die sich mit der Lösung bzw. Integration ökologischer Fragestellungen beschäftigen,
 - im Bereich der Tierpflege oder -heilung oder Nahrungs- und Lebensmittelvertrieb und Ernährung arbeiten.

B) Tätigkeitsbereiche

Einrichtungen/Betrieben können als Einsatzstelle zugelassen werden, wenn Freiwillige u.a. folgende Tätigkeiten ausüben:

- Praktische Arbeit in der Gewässer-, Luft- und Bodenreinhaltung bzw. -sanierung,
- Anlage und Pflege von Biotopen,
- Erfassung von Flora und Fauna,
- Mitwirkung an der Ausweisung von Schutzgebieten und deren Pflege,
- Pflege von Pflanzen und Tieren,
- Schaffung und Pflege von naturnahen Flächen im Siedlungsraum (z. B. Grün-, Spiel- und Sportflächen) nach ökologischen Gesichtspunkten,
- Mitarbeit in der ökologischen Land- und Waldwirtschaft,
- Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -beseitigung, Recycling,
- Umsetzung von Maßnahmen zum technischen Umweltschutz und Emissionsschutz (Lärm, Schadstoffe) sowie zum Klimaschutz,
- Mitarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit, der Umweltbildung, -erziehung und -beratung sowie an Maßnahmen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- Umsetzung ökologischer Projekte (z. B. Kinderbauernhof),
- Umweltbezogene Forschung,
- Herstellung, Verarbeitung und Vertrieb von Produkten nach ökologischen und nachhaltigen Prinzipien.

3. Anerkennungsprozess

Die durch das TLUBN anerkannten Träger befinden sich in der Verantwortung, die Stellen oder Einrichtungen aufgrund der zuvor genannten Zulassungsberechtigungen und unter Beachtung der nachfolgend genannten Ausschlusskriterien zuzulassen.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Einreichung eines Antragsformulars keine Anerkennungsfiktion (bewilligte Anerkennung) auslöst.

Nach der erfolgreichen Prüfung von Antragsunterlagen einer potenziellen Einsatzstelle werden Einrichtungen und Stellen grundsätzlich nach einer einjährigen Probezeit vom jeweiligen Träger evaluiert. In einem Abschlussgespräch soll die bisherige Passung der Einsatzstelle mit dem Träger und daran anschließend die weitere Ausrichtung im Rahmen eines Einsatzstellenbesuchs erörtert werden.

Sofern die Evaluierung nach Absatz 2 erfolgreich ausgefallen ist, werden Anerkennungen als FÖJ-Einsatzstelle befristet für jeweils drei Jahre ausgesprochen. Anschließend ist ein Folgeantrag (A2 Kurzantrag) zu stellen. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung des Folgeantrags.

4. Ausschlusskriterien

Einrichtungen werden nicht als Einsatzstellen anerkannt oder weitergeführt, wenn sie gegen einen der nachfolgenden Standards verstoßen oder beteiligt sind:

- Umweltrecht oder internationale Konventionen,
- artwidrige Tierhaltung betreiben (z.B. im Hinblick auf Grundbedürfnisse, Sozialverhalten, artspezifische Verhaltensweisen und Stressminimierung der Tiere),
- Allgemeinökologische Standards (bspw. Biodiversität, Umweltschutz, Klimaschutz, Ressourcenschonung, Nachhaltige Entwicklung),
- Beteiligung an der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen,
- Agrarproduktion mithilfe der vorgenannten Organismen betreiben oder Lebensmittelproduktion/Handel mit daraus gewonnenen Hilfsstoffen,
- Beteiligung an der Herstellung oder dem Handel von synthetischen Pflanzenschutzmitteln,
- Beteiligung an der Herstellung oder dem Handel von Kriegswaffen und Militärgütern,
- Beteiligung an der Herstellung oder dem Handel von Atomenergie und fossilen Energien,

- Demokratiefeindliche, rassistische, nationalistische, völkische, geschichtsrevisio-
nistische, antisemitische, fremdenfeindliche, sexistische oder sonstige menschen-
verachtende Äußerungen tätigen oder Handlungen vornehmen (Verstoß gegen die
Freiheitlich Demokratische Grundordnung) oder die Existenz eines durch den Men-
schen verursachten Klimawandels verneinen.

Einrichtungen können zudem nicht als Einsatzstellen anerkannt werden, wenn sie neben den
oben aufgeführten Grundsätzen hinaus gegen weitere Regelungen dieses Dokuments zuwi-
derhandeln.

5. Inkrafttreten

Diese Regelungen ersetzen zum 1. August 2024 die Fassung der Einsatzstellenkriterien vom
29.05.2019 für die Zulassung neuer Einsatzstellen. Bestehende Einsatzstellen sollen perspek-
tivisch darauf hinwirken, den Kriterien bis zum 31.08.2025 (Ende des FÖJ-Turnus 2024/25) zu
entsprechen.

Gefördert durch den Freistaat Thüringen
aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds
sowie vom Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Kofinanziert von der
Europäischen Union